

Bebauungsplan Sondergebiet Biogasanlage Hecht vom 01.04.2011

Folgende Festsetzungen werden geändert:

Abschnitt B, 2.1 Sonstiges

Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.

Als sonstige Sondergebiete kommt in Betracht: Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

Zulässig ist eine

- Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung bis zu 1,5 MW
- Für die Gasverwertung und Abwärmenutzung erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z.B. Blockheizkraftwerk, Gasreinigungs-, Gasaufbereitungsanlagen, Stromerzeugungstechnik (ORC-Anlagen), Heizanlagen
- Hackschnitzel-Heizwerk, Hackschnitzel- und Schlamm Trocknung
- Schweinehaltung
- Gärrestetrocknung
- Dach-Fotovoltaikanlage
- Werk- und Lager-/Maschinenhallen

Sonstige Zweckbestimmungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNV sind nicht zugelassen.

Abschnitt B, 8.2 Festsetzungen

- a) Auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1305 der Gemarkung Wernsbach dürfen nur genehmigungsbedürftige Anlagen betrieben werden, Ställe, Hallen und Biogasanlagen und deren dazu gehörigen Nebeneinrichtungen mit max. 1,5 MW elektr. Leistung.

Künftige Fassung:

Abschnitt B, 2.1 Sonstiges

Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.

Als sonstige Sondergebiete kommt in Betracht: Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

Zulässig ist eine

- **Biogasanlage mit einer jährlich erzeugten Gasmenge von bis zu 5,7 Millionen Normkubikmeter**
- Für die Gasverwertung und Abwärmenutzung erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z.B. Blockheizkraftwerk, Gasreinigungs-, Gasaufbereitungsanlagen, Stromerzeugungstechnik (ORC-Anlagen), Heizanlagen
- Hackschnitzel-Heizwerk, Hackschnitzel- und Schlamm Trocknung
- Schweinehaltung
- Gärrestetrocknung
- Dach-Fotovoltaikanlage
- Werk- und Lager-/Maschinenhallen

Sonstige Zweckbestimmungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNV sind nicht zugelassen.

Abschnitt B, 8.2 Festsetzungen

- a) Auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1305 der Gemarkung Wernsbach dürfen nur genehmigungsbedürftige Anlagen betrieben werden, Ställe, Hallen und Biogasanlagen und deren dazu gehörigen Nebeneinrichtungen mit **einer jährlich erzeugten Gasmenge von bis zu 5,7 Millionen Normkubikmeter.**

künftige Fassung:

Abschnitt C, 2.1 Gestaltung der Dächer

Im Sondergebiet sind für die Betriebsgebäude Satteldächer von 7° bis 30°, Pultdächer bis 18°, sowie Flachdächer zulässig. Darüber hinaus sind Dacheindeckungen in Kupfer, Titanzink in material bedingtem Farbton zulässig. Reflektierende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Fotovoltaik ist im Rahmen der Bebauung zulässig.

Bei den Behältern sind Zeltdächer oder Folienkuppeln von 7° bis 30° sowie Flachdächer zulässig. Die Folienhaube kann eine Höhe von bis zu 7,50 m erreichen, gemessen ab dem Schnittpunkt Außenkante der Außenwand mit der Oberkante Dachkonstruktion.

Metalleindeckungen von Dächern dürfen nur aus umweltneutralem Material bestehen oder müssen eine entsprechende Beschichtung haben.

Abschnitt C, 2.1 Gestaltung der Dächer

Im Sondergebiet sind für die Betriebsgebäude Satteldächer von 7° bis 30°, Pultdächer bis 18°, sowie Flachdächer zulässig. Darüber hinaus sind Dacheindeckungen in Kupfer, Titanzink in material bedingtem Farbton zulässig. Reflektierende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Fotovoltaik ist im Rahmen der Bebauung zulässig.

Bei den Behältern sind Zeltdächer oder Folienkuppeln von 7° bis 30° sowie Flachdächer zulässig. **Die Folienhauben können eine Höhe von bis zu 16,00 m erreichen, gemessen ab dem Bodenniveau.**

Metalleindeckungen von Dächern dürfen nur aus umweltneutralem Material bestehen oder müssen eine entsprechende Beschichtung haben.